



Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2019

19.12.2019

Kammerbeitrag 2020

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG AN DIE MITGLIEDER DER STEUERBERATERKAMMER BERLIN

Die Steuerberaterkammer Berlin erlässt folgende

Allgemeinverfügung.

I.

Gemäß § 79 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in Verbindung mit § 20 der Satzung und § 2 der Beitragsordnung (BeitrO) der Steuerberaterkammer Berlin ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Berlin (§ 74 StBerG) verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin zu leisten.

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Berlin hat gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung der Steuerberaterkammer Berlin am 20.11.2019 den Kammerbeitrag für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **360,00 EUR** festgesetzt.

Gemäß § 6 BeitrO wird der Kammerbeitrag für das Haushaltsjahr 2020 zum 31.01.2020 fällig.

Bitte überweisen Sie **zum 31.01.2020**

auf der Grundlage von § 2 in Verbindung mit § 6 BeitrO Ihren Kammerbeitrag **unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer** auf eines der nachstehenden Konten der Steuerberaterkammer Berlin:

Berliner Volksbank eG, IBAN: DE62 1009 0000 1313 4860 08, BIC: BEVODEBBXXX

oder

Postbank Berlin, IBAN: DE62 1001 0010 0005 4811 00, BIC: PBNKDEFFXXX.

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer Berlin ein wirksames SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, keine Überweisung zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird in diesem Fall in Höhe von 345,00 EUR (Ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 BeitrO) am **07.02.2020** zur Gläubiger-ID DE54ZZZ00000404457 unter der Ihnen mitgeteilten Mandatsreferenz von dem uns benannten Bankkonto abgebucht werden.

Sollten Sie uns zukünftig ein Lastschriftmandat erteilen bzw. ein bestehendes Mandat ändern wollen, verwenden Sie bitte den im Internet-Mitgliederbereich der StBK Berlin unter Service/Formulare/ Beitrags- und Gebührenangelegenheiten eingestellten Vordruck und senden diesen im Original an die Kammer.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Internet unter www.stbk-berlin.de wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Veröffentlichung gilt gemäß § 6 BeitrO als Zahlungsaufforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Steuerberaterkammer Berlin erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, einzulegen. Durch Erhebung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung des Kammerbeitrags nicht aufgeschoben.

Alexander C. Schüffner
Präsident

Vor Erhebung eines Widerspruchs empfehlen wir den Versuch einer unbürokratischen Lösung durch die Kontaktaufnahme mit der Buchhaltung, die Sie unter Tel. 030 889261 14 oder E-Mail roc@stbk-berlin.de erreichen.

Anträge auf Stundung oder Ermäßigung des Kammerbeitrages sind fristgerecht bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen.